

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Zweigleisigkeit Steinebach - Seefeld-Hechendorf (Netzergänzende Maßnahme 17 der 2.S-Bahn-Stammstrecke München mit Maßnahmen in den Gemeinden Weßling, Wörthsee, Seefeld und Herrsching)“, Bahn-km 18,800 bis 30,890 der Strecke 5541 München - Herrsching

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde) vom 26.06.2026, Az. 651pps/007-2024#001 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 15.07.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 28.07.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Zweigleisigkeit Steinebach - Seefeld-Hechendorf (Netzergänzende Maßnahme 17 der 2.S-Bahn-Stammstrecke München mit Maßnahmen in den Gemeinden Weßling, Wörthsee, Seefeld und Herrsching)“ im Landkreis Starnberg, Bahn-km 18,800 bis 30,890 der Strecke 5541 München - Herrsching, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Zugleich werden die Vorläufigen Anordnungen vom 08.07.2025 und 19.02.2026 gemäß § 18 Abs. 2 AEG zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Az. 651ppw/009-2025#001, 651ppw/009-2025#004) unwirksam.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- zweites Streckengleis auf der Ostseite des vorhandenen Gleises zwischen dem Hp Steinebach und dem Bf Seefeld-Hechendorf mit Anpassung und Erweiterung der Gleisanlagen, Ingenieurbauwerke sowie technischen Ausrüstung
- barrierefreie Erschließung der Verkehrsstation Steinebach
- Schallschutzmaßnahmen zwischen Bf Weißling und Bf Herrsching

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind insbesondere folgende Auswirkungen verbunden:

Dauerhafte und vorübergehende Eigentumseingriffe, Eingriffe in den Wasserhaushalt und das Wasserschutzgebiet Schluifeld, Beeinträchtigte Umweltschutzgüter (insbesondere Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden und Fläche), Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen und Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“, Beeinträchtigungen geschützter Arten (insbesondere Feldsperling, Goldammer, Stieglitz und Zauneidechse), bau- und verkehrsbedingte Immissionen (insbesondere Lärm und bauliche Erschütterungen), mögliche Bodendenkmal-Beeinträchtigungen, betroffene Landwirtschaft, betroffene Sparten, Verkehrsbeeinträchtigungen (Straßen, Zufahrten, Geh- und Radwege)

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen insbesondere:

Grundeigentum, Wasserhaushalt und -schutzgebiet, Umweltschutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden und Fläche, Biotope und Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Brandschutz, Landwirtschaft, Sparten und Anlagen Dritter, Verkehrsbeeinträchtigungen

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München**. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines

Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München** gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, 25.06.2026